

Eingegangen am

30. Aug. 2016



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Bayer. Sportschützenbund e.V.

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44623
Telefax: 089 233-989 44623
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 324
Sachbearbeitung:
Herr Wimmer
anton.wimmer@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.08.2016

Vollzug des Waffengesetzes - WaffG - Ausnahme von dem
Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

I. Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den am Oktoberfest Landesschießen 2016 teilnehmenden Sportschützen sowie den an den Armbrustschießen der Armbrust-Schützengilde „Winzerer Fähdli“ e.V. teilnehmenden Armbrustschützen wird unter den in Ziff. 1.2 genannten Auflagen stets widerruflich die Erlaubnis erteilt, während des Münchner Oktoberfestes 2016 vom 17.09.2016 bis 03.10.2016, auf den im beiliegenden Plan farblich eingezeichneten Wegen, Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden mit Prüfzeichen „F“ im Fünfeck bzw. Armbruste zum Schießstand im Schützenzelt bzw. zu der Schießstätte im Armbrustschützenzelt auf der Festwiese zu transportieren.
2. Auflagen:
 - a) Die Waffen dürfen nur in ungeladenem Zustand in einem verschlossenen Behältnis (z.B. in einem Waffenkoffer, Stoff- bzw. Lederfutteral mit Vorhängeschlösschen etc.) transportiert werden.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linien 131,152
Haltestelle Poccistraße

Öffnungszeiten:
Mo, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 10.00-18.30 Uhr
Mi nicht geöffnet
Do 10.00-16.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de

b) Die Waffen dürfen ausschließlich

- von der Theresienhöhe auf den Zugangswegen beiderseits der Bavaria zum Schützenzelt,
- von der Theresienhöhe auf den Zugangswegen beiderseits der Bavaria und dem Rettungsweg West zum Armbrustschützenzelt

transportiert werden.

In den sonstigen Bereich des Oktoberfestes dürfen die Waffen nicht mitgenommen werden.

c) Die nachträgliche Anordnung weiterer Auflagen im Einzelfall bleibt vorbehalten.

3. Die einzelnen Schützen werden vom Erfordernis, eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung mitzuführen, befreit.
4. Für die Ziffern 1.1 und 2 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

München, den 22.08.2016



Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

II. Begründung:

1. Sachverhalt:

In der Zeit vom 17.09. – 03.10.2016 findet auf der Theresienwiese in München das Oktoberfest 2016 statt.

In dem als Schießstand genehmigten Teil des Schützenzeltes führt der Bayerische Sportschützenbund e.V. wie alle Jahre das Oktoberfest-Landesschießen durch. In der Schießstätte für Armbruste führt die Armbrust-Schützengilde „Winzerer Fährndl“ e.V. alljährlich eine Reihe von Wettbewerben durch, bei denen Teilnehmer ebenfalls mit eigenen Armbrusten anreisen. Um es den an den Schießen teilnehmenden Schützen zu ermöglichen, die für die Teilnahme erforderlichen Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden sowie Armbruste zum Schießstand im Schützenzelt bzw. der Schießstätte im Armbrustschützenzelt zu transportieren, ist eine Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen erforderlich.

2. Rechtsgründe:

Zu Ziff. I.1

Da ein Bedürfnis gegeben ist und - bei Einhaltung der Auflagen und insbesondere der vorgegebenen Zugangswege - Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht ersichtlich sind, wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmegenehmigung nach § 42 Abs. 2 WaffG erteilt. Ohne diese Ausnahmegenehmigung wären der Schießstand im Schützenzelt und die Schießanlage im Armbrustschützenzelt für die Teilnehmer nicht erreichbar. Umgekehrt wird die Mitnahme der erlaubnisfreien Waffen auf die o.g. Zugangswege beschränkt.

Zu Ziff. 1.2

Die Anordnung der Auflagen sowie des Vorbehalts, nachträgliche Auflagen zu erlassen, war zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen notwendig und erfolgte aufgrund Art 36 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVwVfG und § 9 Abs. 2 WaffG.

Zu Ziff. 1.3

Da die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wird, erübrigt sich die Nachweispflicht des § 42 Abs. 3 WaffG im Einzelfall.

Zu Ziff. 1.4:

Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1.1 und 2 dieses Bescheides war nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die in Ziff. 1.1 und 2 festgesetzten Auflagen auch im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels wirksam werden.

Gerade bei Veranstaltungen wie dem Oktoberfest, bei denen die Besucher zum Teil erhebliche Mengen Alkohol zu sich nehmen, stellen Waffen unter bestimmten Umständen eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit dar.

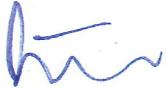
Es war zu gewährleisten, dass die Waffen nur in einer Weise geführt werden, die die erfahrungsgemäß oftmals alkoholisierten Besucher nicht provoziert oder zu unüberlegten Handlungen veranlasst.

Zu Ziff. 1.5

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus Art 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) erhoben werden.



Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat